

Beschluss Nr. 643/2021

Schwyz, 14. September 2021 / ju

Interpellation I 14/21: Bedingt rückzahlbare Darlehen

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 23. März 2021 hat Kantonsrat Fredi Kälin folgende Interpellation eingereicht:

«Im Rahmen des Beschluss Nr. 74/2021, Kantonsratsbeschluss über einen teilweisen Verzicht auf Rückzahlung eines bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG (SGV), entscheidet der Kantonsrat über einen Verzicht im Umfang von CHF 505'800.-. Ursprung dieses Verzichtsanspruchs liegt in der zurzeit uns beschäftigenden Pandemie. Der teilweise Verzicht dieses rückzahlbaren Darlehens korreliert demzufolge positiv mit der herrschenden wirtschaftlichen Krise, welcher die Tourismusbranche gegenübersteht. Sowohl Bund als auch Kantone verteilen zurzeit massenweise zinslose Darlehen sowie „a fonds perdu“ Beiträge an Unternehmen, welche durch die Krise in wirtschaftliche Not geraten sind. Dieser Verzicht scheint einem „a fonds perdu“ Beitrag sehr ähnlich. Buchhalterisch längst in den Büchern abgeschrieben, belastet ein solcher Verzicht den Finanzhaushalt in geringem Ausmass. Dem Kanton wird die Möglichkeit gegeben regionalen und überregionalen Unternehmen mittels bedingt rückzahlbare Darlehen zu unterstützen. Es würde somit auch die Möglichkeit bestehen, dass diese Unternehmen, welche ebenfalls durch die Krise betroffen sind, einen solchen Verzicht beantragen könnten.

Aus diesem Grund erbitte ich den Regierungsrat über folgende Fragen Auskunft zu geben:

- 1. Wie viele und in welchem Umfang wurden in den letzten 10 Jahren bedingt rückzahlbare Darlehen an Projekte oder Unternehmen gesprochen?*
- 2. Wurden bereits weitere Anträge dieser Unternehmen auf Verzicht des bedingt rückzahlbaren Darlehens aufgrund der Covid-Krise gemacht?*
- 3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf diese Darlehen von sich aus zu reduzieren, um so die Betroffenen vor einem Konkurs zu schützen?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Der Kanton Schwyz kennt zwei Anwendungsbereiche für bedingt rückzahlbare Darlehen. Einerseits wurden unter dem alten Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101) Eisenbahninfrastrukturvorhaben durch bedingt rückzahlbare Darlehen durch Bund und Kantone finanziert. Die Darlehen gemäss Art. 56 EBG werden nur dann zur Rückzahlung fällig, wenn der Verwendungszweck sich ändert. Das EBG wurde per 1. Januar 2016 revidiert und durch die neue Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) abgelöst, wonach das EBG keine bedingt rückzahlbaren Darlehen für die Infrastrukturfinanzierung mehr vorsieht. Die Finanzierung von Substanzerhalt und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur wurde mit FABI auf eine neue Grundlage gestellt. Die Finanzierung aller Investitionen und Abgeltungen für die Infrastruktur erfolgen seither aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF), welcher durch die Kantone mittels Pauschalbeiträgen mitfinanziert wird.

Per 31. Dezember 2020 bestehen folgende bedingt rückzahlbaren Darlehen gemäss Art. 56 EBG gegenüber der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) und der Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG (SGV):

Schuldner	Jahr	Inhalt	Betrag
SOB	1983	4. Vereinbarung	7 634 511
SOB	1989	5. Vereinbarung	9 935 218
SOB	1993	6. Vereinbarung	53 064
SOB	1996	7. Vereinbarung	1 975 940
SOB	2000	8. Vereinbarung	3 868 152
SOB	2003	4. Vereinbarung	646 400
SOB	2005	6. Vereinbarung	8 303 651
SOB	2007	9. Rahmenkredit 2007-2010	11 703 033
SOB	2011	10. Rahmenkredit 2011-2012	5 575 261
SOB	2013	Leistungsvereinbarung 2013-2016 Infrastruktur Süd	10 735 998
		Total	60 431 228

Schuldner	Jahr	Inhalt	Betrag
SGV	1989 / 1991	Darlehen 1989	1 002 138
SGV	1995	Darlehen 1995	660 532
		Total	1 662 670

Mit RRB Nr. 74/2021 hat der Regierungsrat – wie in der Interpellation ausgeführt – dem Kantonsrat beantragt, auf die Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren Darlehens der SGV über Fr. 1 002 138.-- im Umfang von Fr. 505 800.-- zu verzichten. Der Kantonsrat hat dem Antrag an seiner Sitzung vom 24. März 2021 mit 77 zu 12 Stimmen zugestimmt. Der Darlehensteilverzicht wurde von der SGV beim Bund und den fünf Anrainerkantonen aufgrund der finanziellen Notlage der SGV beantragt.

Andererseits sieht auch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3) Finanzhilfen in Form von bedingt rückzahlbare Darlehen zur Finanzierung entsprechender Infrastruktur im öffentlichen Verkehr vor.

Per 31. Dezember 2020 bestehen folgende gemäss Art. 23 BehiG bedingt rückzahlbaren Darlehen gegenüber der SOB:

Schuldner	Jahr	Inhalt	Betrag
SOB	2012	Bahnhof Wollerau	65 544
SOB	2012	Bahnhof Freienbach	65 543
SOB	2013	Bahnhof Samstagern	65 544
		Total	196 631

In der Jahresrechnung des Kantons Schwyz sind bedingt rückzahlbare Darlehen (Investitionsbeiträge) seit der Umstellung auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) in der Bilanz nicht mehr erfasst. Ziffer 3 Anhang 1 der Verordnung über den kantonalen Finanzhaushalt vom 9. Dezember 2015 (FHV, SRSZ 144.111) sieht vor, dass Investitionsbeiträge nicht in der Bilanz aktiviert und abgeschrieben werden. Die Investitionsbeiträge werden im Jahr der Ausrichtung direkt über die Erfolgsrechnung verbucht. Der Nachweis über die oben dargestellten bedingt rückzahlbaren Darlehen von total Fr. 62 290 529.-- erfolgt deswegen im Anhang der Jahresrechnung bei der Aufstellung über die Eventualforderungen (vgl. Jahresbericht 2020, Seite 55).

Von bedingt rückzahlbaren Darlehen (Investitionsbeiträgen) zu unterscheiden sind effektiv rückzahlbare Darlehen. Diese sind meist verzinslich und einmalig oder jährlich rückzahlbar. Sie werden in der Bilanz als Aktivum ausgewiesen und im Anhang der Jahresrechnung ebenfalls detailliert dargestellt (vgl. Jahresbericht 2020, Seite 58).

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie viele und in welchem Umfang wurden in den letzten 10 Jahren bedingt rückzahlbare Darlehen an Projekte oder Unternehmen gesprochen?

Wie unter Ziffer 2.1 dargestellt, wurden seit 2011 noch zwei Finanzierungshilfen in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen gemäss Art. 56 EBG und drei gemäss Art. 23 BehiG an die SOB im Umfang von insgesamt Fr. 16 507 890.-- gewährt.

2.2.2 Wurden bereits weitere Anträge dieser Unternehmen auf Verzicht des bedingt rückzahlbaren Darlehens aufgrund der Covid-Krise gemacht?

Nein, nur die SGV hat einen Antrag gestellt.

2.2.3 Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf diese Darlehen von sich aus zu reduzieren, um so die Betroffenen vor einem Konkurs zu schützen?

Im Rahmen der Finanzierung des abteilungsberechtigten öffentlichen Verkehrs bestehen ausreichende Möglichkeiten, mit Beitragsabgeltungen den laufenden Betrieb zu stützen und mit zusätzlichen Corona-Pandemie-Abgeltungen die pandemiebedingten Ausfälle zu kompensieren. Der Bundesrat hat zudem an seiner Sitzung vom 11. August 2021 die Vernehmlassung zu einem zweiten Massnahmenpaket für den öffentlichen Verkehr eröffnet, um die finanziellen Einbussen desselben abzufedern. Der Regierungsrat liess sich durch das fachzuständige Baudepartement verlauten. Das Massnahmenpaket wird grundsätzlich begrüsst, gleichzeitig jedoch zusätzlich eine Verlängerung der Beteiligung des Bundes an den Ertragsausfällen im Ortsverkehr sowie am touristischen Verkehr bis Ende 2021 angeregt. Der Regierungsrat sieht vorderhand keinen Bedarf einer Reduktion der besagten Darlehen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für öffentlichen Verkehr; Amt für Finanzen.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

